

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Corporate Governance bei Vossloh

Gemäß § 161 AktG müssen Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich erklären, inwieweit den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird.

Vorstand und Aufsichtsrat geben dazu die nachfolgende Erklärung ab:

„Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Vossloh Aktiengesellschaft zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 AktG

Die Vossloh AG entsprach im Geschäftsjahr 2009 und wird den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in ihrer jeweils gültigen Fassung vom 6. Juni 2008 bzw. vom 18. Juni 2009 mit folgender Abweichung entsprechen:

Der Empfehlung Ziff. 3.8, in einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat einen entsprechenden Selbstbehalt zu vereinbaren, wird ab dem 1. Juli 2010 entsprochen.

Werdohl, im Dezember 2009

Vossloh Aktiengesellschaft

Der Vorstand / Der Aufsichtsrat“